

## FISCHEREIORDNUNG

## FISCHEREI-VEREIN-LAUINGEN e. V.

1. Die gesetzlichen **Bestimmungen** sind zu befolgen. Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Neben dem Erlaubnisschein ist ein gültiger staatlicher Fischereischein erforderlich und mitzuführen.
2. Das Boot fahren zum Zweck des Angelns oder Krebsfangens ist aus Gründen des Natur-, Fisch- und Vogelschutzes nur in der Donau, dem Auwaldsee, Wagersee I und III **nur für Vereinsmitglieder erlaubt**.
3. Als Fangbeschränkung gilt für alle Erlaubnisscheininhaber pro Tag: 3 Forellen, 3 Karpfen, 3 Schleien, jedoch nur **insgesamt 3 Stück** dieser Fischarten **oder 2 Raubfische** (Hecht und Zander). Köderfische (Rotaugen/Rotfedern) 15 Stück. Andere Fischarten können ohne Beschränkung, jedoch in angemessener Zahl für den eigenen Verbrauch gefangen werden. **Jeglicher Verkauf oder Tausch von Fischen ist verboten!**
4. Die Anzahl der gleichzeitig benutzten Angelruten ist auf 2 beschränkt. Auch die Köderfischrute gilt als vollwertige Angelrute.
5. Es darf weder gezeltet, noch gelagert, noch in sonstiger Form übernachtet werden. **Das Nachtfischen ist grundsätzlich verboten!** Das Anlegen von Feuerstellen, sowie Verunreinigungen am gesamten Gewässer und den angrenzenden Waldteilen, ist strafbar.
6. Jugendlichen mit Jugendfischereischein ist das Angeln nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines gültigen Jahresfischereischeins erlaubt.
7. Die Verwendung von Legangeln (auch eine unbeaufsichtigte oder mit Funkbissanzeiger versehene, ausgelegte Angelrute ist eine Legangel) und Paternosterangeln sowie Köderfischsenken ist verboten. Beim Fliegenfischen dürfen 1 Strecker und 2 Springer verwendet werden.
8. Köderfische für den Raubfischfang sind möglichst in den Vereinsgewässern zu fangen. Fremde Köderfische müssen aus **seuchenfreien** Gewässern stammen. Sie müssen gesund und frei von Außen- und Innenparasiten sein. Übrig gebliebene Köderfische dürfen nicht in die Gewässer des Fischereivereins Lauingen e.V. eingesetzt werden. Aus Gründen des Tierschutzes und der Fischgerechtigkeit ist die Verwendung **lebender Köderfische** ausdrücklich verboten! Tote Köderfische können aber verwendet werden.
9. Das Angeln ist nur in den auf dem Erlaubnisschein beschriebenen Gewässern gestattet. Die Lage der Gewässer und die Grenzen sind auf umseitiger Gewässerkarte näher bezeichnet.
10. Bezüglich des Fahrens und Parkens auf Ufer-, Feld- und Waldwegen und im Bereich der Altwasser und Baggerseen sind die polizeilichen Verkehrsvorschriften im eigenen Interesse einzuhalten. Sollten durch Nichtbefolgen Nachteile für den Fischereiverein Lauingen e. V. entstehen, so wird der Verursacher haftbar gemacht.
11. Die Fischereiaufseher haben das Recht, die Fischereiausübenden zu kontrollieren. Gemäß Fischereigesetz sind der staatliche Fischereischein und der Fischereierlaubnisschein zu Prüfung auszuhändigen (Art. 35 (3) vom 10.08.1982).
12. Die Angler haben sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen der Angelfischerei und des Fischereivereins Lauingen e. V. gewahrt bleibt. Die selbstverständlichen Gebote und Verbote des Naturschutzes und des Vogelschutzes sind einzuhalten.
13. Jedes Mitglied und jeder Gast erkennt mit dem Lösen des Erlaubnisscheines diese Fischereiordnung an und unterwirft sich den darin enthaltenen Bestimmungen.
14. Die in den Gewässern des Fischereivereins Lauingen e. V. gültigen Schonmaße und Schonzeiten lauten:

Name	Schonmaß cm	Schonzeit	Name	Schonmaß cm	Schonzeit	
Huchen	70	15.02. - 31.05.	Schied/Rapfen	40		01.04. - 31.05.
Seeforelle	60	01.10. - 28.02.	Schleie	30		keine
Bachsaibling	20	01.10. - 28.02.	Nase	30		01.03. - 30.04.
Seesaibling	30	01.10. - 28.02.	Karpfen aller Art	40		keine
Bachforelle	26	01.10. - 28.02.	Wels	kein		keine
Regenbogenforelle	26	01.10. - 15.04.	Frauennerfling	30		01.03. - 30.06.
Äsche	35	01.01. - 30.04.	Rutte	30		01.11. - 28.02.
Blaufelchen	30	15.10. - 31.12.	Aal	50		keine
Gangfisch/Sandfelchen	30	15.10. - 31.12.	Grasfisch	80		keine
Zander	50	15.02. - 30.04.	Edelkrebs weibl.	12		01.10. - 31.07.
Hecht (Kiesweiher)	60	15.02. - 30.04.	Edelkrebs männl.	12		keine
Hecht (Donau)	50	15.02. - 30.04.	Steinkrebs weibl.	10		01.10. - 31.07.
Barbe	40	01.05. - 15.06.	Steinkrebs männl.	10		keine
Nerfling	30	keine				

Ganzjährig geschont sind: Perlfisch, Maifisch, Zope, Streber, Schrätzer, Zingel, alle Neunaugen, Stör, Sterlet, Lachs, Kilch, Strömer, Steingreßling, Schneider, Sichling, Bitterling, Bartgrundel, Schlammpeitzger, Steinbeißer, 9-stacheliger Stichling, Teich-, Fluß- und Flussperlmuschel.

15. Der Fang von Huchen, auch von untermäßigen, welche zurückgesetzt werden, ist der Vorstandschaft bis zum Ende des jeweiligen Jahres zu melden.
16. Während der Badesaison ist das Angeln in der ausgewiesenen Badezone im **Auwaldsee** nicht erlaubt.
17. **Diese Fischereiordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft**

Lauingen, den 01.10.2011

Franz Baur Schmid  
1. Vorsitzender

